

Satzung der Stadt Hermeskeil
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Hermeskeil und
den Stadtteilen Abtei und Höfchen
vom 19. April 2023

Der Stadtrat Hermeskeil hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 14.03.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

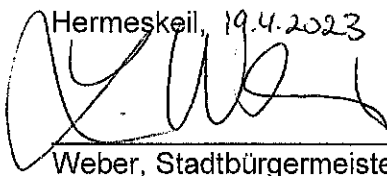
1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 der Friedhofssatzung der Stadt Hermeskeil erwirbt,
5. wer ein Nutzungsrecht nach § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Hermeskeil erwirbt,
6. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
7. mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

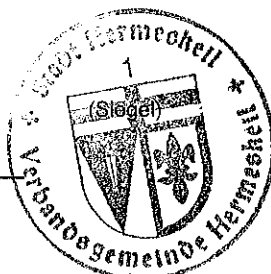
1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.12.2015 außer Kraft.

Hermeskeil, 19.4.2023


Weber, Stadtbürgermeisterin



Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hermeskeil vom 19.04.2023

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 400 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 400 Euro
3. Anonyme Beisetzung städtisches Grabfeld an Berechtigte nach Nr. 1 (nur Pflege)
 - a) Erdbestattung 750 Euro
 - b) Urnenbestattung 375 Euro
4. Überlassung einer Baumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. Namenstafel) 500 Euro
5. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (nur Pflege)
 - a) Erdbestattung 3.000 Euro
 - b) Urnenbestattung 2.000 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 700 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.400 Euro
 - cc) jede weitere Grabstätte 700 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 28 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 56 Euro
 - cc) jede weitere Grabstätte 28 Euro
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

d)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 je Grabstelle	700 Euro
e)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und Grabstelle	28 Euro
f)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Doppelkammer in Urnenwand) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (incl. 100,- € für Verschlussplatte)	1.000 Euro
g)	Verlängerung des Nutzungsrechts einer Urnenkammer bei späteren Beisetzungen je Jahr	50 Euro
h)	Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. f) erhoben.	

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200 Euro
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	400 Euro
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	225 Euro
2.	Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
	a) Einzelgrabstelle	400 Euro
	b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	400 Euro
	für jede weitere Bestattung	400 Euro
	c) Urnenbeisetzung in Erdgrab je Beisetzung	225 Euro
3.	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	50 v. H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche | 60 Euro |
| 2. Für die Benutzung der Einsegnungshalle | 35 Euro |

VI. Einebnung von Grabstellen

- | | |
|--|------------|
| 1. Als Kostenersatz für eine spätere Einebnung von Reihengrabstätten nach Ziff. I) Nr. 1 a) und b) und sowie Urnengrabstätten nach Ziff. I Nr. 2 und II. d) wird eine Gebührenpauschale beim Erwerb der Grabstelle erhoben in Höhe von | 50 Euro |
| sowie für Wahlgrabstätten nach Ziff. II a) – c) wird eine Gebührenpauschale beim Erwerb der Grabstelle erhoben in Höhe von | 70 Euro |
| 2. Als Kostenersatz für vorzeitige Einebnungen von Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wird | |
| a) eine Gebührenpauschale pro angefangenes Jahr der Restnutzungszeit in Höhe von | je 40 Euro |
| b) ein einmaliger Kostenersatz in Höhe von erhoben | 50 Euro |

Hermeskeil 19.4.2023

Weber, Stadtbürgermeisterin



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.